

schließlich durch die persönlichen Ausgaben verursacht worden. An Lehrerbefoldungen entfielen auf das Schulkind bezogen im Jahre 1859: 5 Mk. 8 Pfg., 1872: 14 Mk. 44 Pfg. und 1889: 32 Mk. 67 Pfg.

Die Lehrergehalte waren in der That auch früher kärgliche. Der erste Lehrer Fleischer bezog 1835: 252 Thaler und 1859, mithin nach 40jähriger Dienstzeit, außer freier Wohnung 284 Thaler 22 Ngr., der zweite Lehrer Karnahl damals 200 Thaler und freie Wohnung, ein dritter 1861 angestellter Lehrer 180 Thaler, sowie 15 Thaler Heizäquivalent und freie Wohnung. Im Jahre 1864 erhielten der erste Lehrer 300 Thaler, der zweite 250 Thaler, der dritte 225 Thaler, der vierte 180 Thaler. Dagegen betragen von Ostern 1871 an die etatsmäßigen Gehälter für den Oberlehrer 400 Thaler, den zweiten Lehrer 300 Thaler, den dritten 275 Thaler, diese drei mit Amtswohnung, den vierten bis sechsten je 250 Thaler und 40 Thaler Logisgeld, den siebenten 225 Thaler und 40 Thaler Logisgeld, den Hilfslehrer 200 Thaler und 36 Thaler Logisgeld.

Im Jahre 1889 erhielten der Director der I. Bürgerschule 3300 Mk. und Amtswohnung, der Director der II. Bürgerschule 2700 Mk. und 500 Mk. Wohnungsgeld. Dagegen hatten nach § 25 der Localschulordnung für Gohlis zu erhalten: ständige Lehrer in den Dienstjahren

1— 3: 1500 Mk.	16—18: 2250 Mk.
4— 6: 1650 „	19—21: 2400 „
7— 9: 1800 „	22—24: 2550 „
10—12: 1950 „	25—29: 2700 „
13—15: 2100 „	30—35: 2850 „

vom dreißigsten Dienstjahre an das Maximalgehalt von 3000 Mk. Die provisorischen Lehrer hatten danach zu erhalten jährlich 1300 Mk., die Hilfslehrer 1050 Mk., beide einschließlich Wohnungsgeld. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhielten für eine Wochenstunde im Jahre 37 Mk. 50 Pfg. bei der Anstellung, 43 Mk. 50 Pfg. nach 10jähriger und 50 Mk. nach 20jähriger Dienstzeit. Die bis 1887 bestandenen Fachlehrerstellen für Sprach-, Turn- und Zeichenunterricht waren damals aufgehoben und die Inhaber in ständige Classenlehrerstellen eingereiht worden.

Thatsächlich wurden im Jahre 1889 außer an die Directoren Gehalte einschl. Wohnungsentanschädigung gezahlt an Lehrer und Lehrerinnen:

1 zu 2700 Mk.,	2 zu 1800 Mk.,
5 „ 2550 „	5 „ 1650 „
4 „ 2400 „	10 „ 1500 „
1 „ 2350 „	7 „ 1300 „
1 „ 2300 „	6 „ 1050 „
1 „ 2250 „	1 „ 1000 „
3 „ 2100 „	1 „ 957 „
1 „ 2000 „	1 „ 750 „
2 „ 1950 „	1 „ 174 „